



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04964**
Datum: 09.05.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.03.2019	öffentlich Entscheidung
Bildungsausschuss	07.05.2019	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	16.05.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.05.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung	28.05.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.05.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Einrichtung eines Behindertenbeirates
sowie eines Netzwerkes Inklusion**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister

- a) zu prüfen, welche Rahmenbedingungen für die Einrichtung eines Behindertenbeirates als Organ der Selbstvertretung geschaffen werden muss. Zu prüfen ist, welche Geschäfts-/Wahlordnung angemessen ist und welche natürlichen/ juristischen und Personen als Mitglieder in Frage kommen. Dieser Beirat soll die Vertretung der Menschen mit Behinderung im ebenfalls zu gründenden kommunalen Netzwerk Inklusion sein.

~~b) zu prüfen, welche rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Einrichtung eines kommunalen Netzwerkes Inklusion geschaffen werden müssen. Zu prüfen ist, welche Geschäfts-/Wahlordnung angemessen ist und welche juristischen (eventuell auch natürlichen) Personen als Mitglieder in Frage kommen. Mitglieder sollten auf jeden Fall die Eigenbetriebe für Arbeit und Kita sowie das Jobcenter sein.~~

Dem Stadtrat ist ein entsprechender Bericht über die Ergebnisse/Zwischenergebnisse bis spätestens zur Sitzung des Stadtrates im April 2019 zu geben.

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet. Es wird darin bekräftigt, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderung der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss.

Forderungen der BRK mit besonderer Relevanz für die Stadt (Halle) betreffen bspw. das Umfeld, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können (Art. 29b), die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien (Art. 29b) sowie die Bildung von und Beitritt zu Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten (Art. 29b).

Wichtige Aufgaben in der Kommune, bspw. die Vernetzung der Menschen mit Behinderung, die Identifikation von Barrieren¹ und die Förderung der selbstbestimmten Ermächtigung für öffentlich-politische Belange der Menschen mit Behinderung (Empowerment) können nicht alleine durch einen kommunalen Behindertenbeauftragten geleistet werden, der die Belange der Menschen mit Behinderung vertritt. Die Mitarbeiter des kommunalen Teilhabemanagements können sich zwar bestimmter Dinge annehmen. Jedoch bleiben diese städtische Angestellte und kennen nur z.T. die Perspektive eines Menschen mit Behinderung aus eigener Anschauung. Um die gleichberechtigte Teilhabe zu fördern, ist eine Organisation nötig, die die Perspektive der Menschen mit Behinderung einnimmt, Interessen bündelt und die Arbeit der Verwaltung in problematischen Aspekten korrigiert, bzw. als korrektiv für mangelnde Einbeziehung in vorhergehenden Planungsphasen wirkt. Nur so kann auch die angemessene Vertretung der Menschen aus Halle in den relevanten Gremien der Selbstvertretung in Sachsen-Anhalt, bspw. am Runden Tischen für Menschen mit Behinderungen und seiner Arbeitsgruppen gesichert werden.

In Halle gibt es u.a. einen Naturschutzbeirat, einen Engagement-Beirat sowie einen Ausländerbeirat und auch andere Teilgruppen der Stadtgesellschaft, z.B. Schüler und

¹ „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“ (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA §4).

Kinder- und jugendliche habe eine Interessenvertretung mit Assistenz durch kommunale Mitarbeit. Dies zeigt umso mehr, dass die Interessen der Menschen mit Behinderung hier ebenfalls Beachtung finden müssen.

Der Impuls muss aus der Verwaltung erfolgen, die Teilhabe kann nicht nur proklamiert werden. Die Behindertenrechtskonvention sieht Hilfe zur Selbsthilfe vor. Teilhabe der Menschen am städtischen Gemeinwesen muss im Sinne des Empowerment-Konzepts² aktiv gefördert werden und dies Hand in Hand mit den Akteuren mit Behinderung. Im Landesaktionsplan Sachsen-Anhalts zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen³ über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird darauf hingewiesen: „unabhängig von der Zuständigkeit des Landes für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII kann die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nur vollumfänglich sichergestellt werden, wenn die Kommunen sich ihrer in eigener Verantwortung annehmen. Dazu gehört insbesondere die inklusive Gestaltung des kommunalen Sozialraums. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Normalität, das heißt Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller Angebote von allgemeinem Interesse auch für Menschen mit Behinderungen im kommunalen Raum kann nur durch die Kommunen selbst verwirklicht werden.“

² „Das Empowerment-Konzept richtet den Blick auf die Selbstgestaltungskräfte der Adressaten [...] und auf die Ressourcen, die sie produktiv zur Veränderung von belastenden Lebensumständen einzusetzen vermögen. Herriger, N. (2014): Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 5. Aufl., Stuttgart, Kohlhammer-Verlag, S.7.

³ Ende 2008 wurde das Gesetz zur Ratifikation des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet, sodass die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-Konvention) am 26. März 2009 für Deutschland in Kraft getreten ist. Der daraufhin vom BMAS als staatliche Anlaufstelle koordinierte „Nationale Aktionsplan der Bundesregierung“ identifiziert

Maßnahmen und beauftragt staatliche Stellen mit deren Umsetzung (<http://www.einfach-teilhaben.de>). Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft 2011:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>

Mit dem „Nationalen Aktionsplan 2.0“ verabschiedete das Bundeskabinett am 28. Juni 2016 die zweite Auflage des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention - kurz NAP 2.0.

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/nationaler-aktionsplan-2-0.html>

Nach Art. 4 Abs. 5 BRK gelten die Bestimmungen des Übereinkommens ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats, mithin auch für die Bundesländer und die Kommunen in Deutschland. Sachsen-Anhalt überführte die Begriffe der Behindertenkonvention in das Gleichstellungsrecht des Landes und leitet aus diesen die wesentlichen Verpflichtungen der Träger der öffentlichen Verwaltung ab. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere: -der dynamische, soziale, funktionale Behinderungsbegriff, vgl. Präambel Bst. e sowie Art. 1 Abs. 2 BRK und § 2 BGG LSA, -die umfassenden Begriffe der Kommunikation und der Sprache, vgl. Art. 2 Abs. 1 und 2 BRK und § 6 BGG LSA. Der weite Begriff der „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ in Verbindung mit dem Begriff der „Versagung angemessener Vorkehrungen“, vgl. Art. 2 Abs. 3, 4 BRK und § 4 BGG LSA, sowie die Verpflichtung zur Gleichstellung und das Benachteiligungsverbot, vgl. Art. 3 Bst. b, e, Art. 4 und 5 BRK sowie Abschnitt 2 BGG LSA, die Verpflichtung zur Herstellung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit, vgl. Art. 9 BRK und Abschnitt 3 BGG LSA, die Gewährleistung der unabhängigen Lebensführung und der Einbeziehung in die Gemeinschaft, vgl. Art. 19 BRK und Abschnitt 2 BGG LSA, die Verwirklichung des Zugangs zu Informationen, vgl. Art. 21 BRK und Abschnitt 3 BGG LSA, -die Gewährleistung der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, vgl. Art. 29 BRK und § 12 sowie Abschnitt 5 BGG LSA.